

Haslau,
Wasserstein,
Naturdenkmal.

B e s c h e i d.

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt hat mit Zuschrift vom 6. XII. 1926, Z. 4702/D aus 1926, den Antrag gestellt, den auf der im Eigentume der Gutsinhabung Schwarzenau stehenden, forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle Nr. 968 Kat. Gemeinde Haslau befindlichen Wasserstein wegen seiner Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L. Bl. Nr. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

G r ü n d e :

Die Erklärung des beschriebenen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale ist darin begründet, daß es wegen seiner Eigenart erhaltungswürdig ist.

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht die binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd offen.

Ergeht an:

1. die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt
z. Z. 4702/D aus 1926 vom 6. XII. 1926.
2. den Herrn Bürgermeister in Seyfrieds.
3. die Bezirksbauernkammer Gmünd-Schrems.
4. die Gutsinhabung Schwarzenau.
5. das Landesgericht in Zivilrechtssachen (Landtafel) in Wien mit dem Hinweise, daß der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung auf der Einlage jenes Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal befindet gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird.
6. das Gendarmerie-Posten-Kommando in Heidenreichstein
z. Exh. Nr. 1482 vom 13. X. 1926.

Handwritten signature

1106 14/11 1917

Beschreibung der in der ...
... der ...

- 1. die ...
- 2. die ...
- 3. den ...

4. ...
 5. ...
 6. ...

...
 ...

...
 ...
 ...

...
 ...

G I N N G E :

...
 ...

...
 ...

...
 ...
 ...

B e z e i c h n u n g

...
 ...

N° IX-135/S

...

...

Bezirkshauptmannschaft Gmünd.

Z. IX-423/7

Gmünd, am 8. Juni 1927.

Haslau, Wasserstein,
Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

Gemäß § 68 A.V.G. wird der Bescheid vom 4. März 1927, Z. IX-122/2, in nachstehender Weise abgeändert:

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt hat mit Zurschrift vom 6. Dezember 1926, Z. 4702/D aus 1926, den Antrag gestellt, den auf der im Eigentume der Gutsinhabung Schwarzenau stehenden, forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle No. 978 Kat. Gmünd Haslau befindlichen

W a s s e r s t e i n

wegen seiner Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L.G. Bl. No. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

G r ü n d e :

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd offen.

Ergeht an:

1. die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt Z. Z. 4702/D aus 1926 vom 6. Dezember 1926,
2. den Herrn Bürgermeister in Seyfrieds
3. die Bezirkshauptmannschaft Gmünd-Schrems in Hirschbach
4. die Gutsinhabung Schwarzenau,
5. das Landesgericht in Zivilrechtssachen (Landtafel) in Wien, mit dem Hinweise, daß der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung auf der Einlage jenes Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal befindet gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird,
6. das Gendarmerie-Posten-Kommando in Heidenreichstein z. Exh. No. 1482 vom 13. Oktober 1926.

Der Bezirkshauptmann :

Gruyer

Haslau,
Wasserstein,
Naturdenkmal.

B e s c h e i d.

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt hat mit Zuschrift vom 6. XII. 1926, Z. 4702/D aus 1926, den Antrag gestellt, den auf der im Eigentume der Gutsinhabung Schwarzenau stehenden, forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle Nr. 968 Kat. Gemeinde Haslau befindlichen Wasserstein wegen seiner Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L. Bl. Nr. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

G r ü n d e :

Die Erklärung des beschriebenen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale ist darin begründet, daß es wegen seiner Eigenart erhaltungswürdig ist.

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht die binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd offen.

Ergeht an:

1. die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt
z. Z. 4702/D aus 1926 vom 6. XII. 1926.
2. den Herrn Bürgermeister in Seyfrieds.
3. die Bezirksbauernkammer Gmünd-Schrems.
4. die Gutsinhabung Schwarzenau.
5. das Landesgericht in Zivilrechtssachen (Landtafel) in Wien mit dem Hinweise, daß der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung auf der Einlage jenes Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal befindet gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird.
6. das Gendarmerie-Posten-Kommando in Heidenreichstein
z. Exh. Nr. 1482 vom 13. X. 1926.

Handwritten signature

1106 14/11 1917

Beschreibung der in der ...
... der ...

- 1. die ...
- 2. die ...
- 3. den ...

4. ...
 5. ...
 6. ...

...
 ...

...
 ...
 ...

...
 ...

G I N N E :

...
 ...

...
 ...

...
 ...
 ...
 ...

B e z e i c h n u n g :

...
 ...

N° IX-135/S

...

...

Bezirkshauptmannschaft Gmünd.

Z. IX-423/7

Gmünd, am 8. Juni 1927.

Haslau, Wasserstein,
Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

Gemäß § 68 A.V.G. wird der Bescheid vom 4. März 1927, Z. IX-122/2, in nachstehender Weise abgeändert:

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt hat mit Zurschrift vom 6. Dezember 1926, Z. 4702/D aus 1926, den Antrag gestellt, den auf der im Eigentume der Gutsinhabung Schwarzenau stehenden, forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle No. 978 Kat. Gmünd Haslau befindlichen

W a s s e r s t e i n

wegen seiner Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L.G. Bl. No. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

G r ü n d e :

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd offen.

Ergeht an:

1. die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt Z. Z. 4702/D aus 1926 vom 6. Dezember 1926,
2. den Herrn Bürgermeister in Seyfrieds
3. die Bezirkshauptmannschaft Gmünd-Schrems in Hirschbach
4. die Gutsinhabung Schwarzenau,
5. das Landesgericht in Zivilrechtssachen (Landtafel) in Wien, mit dem Hinweise, daß der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung auf der Einlage jenes Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal befindet gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird,
6. das Gendarmerie-Posten-Kommando in Heidenreichstein z. Exh. No. 1482 vom 13. Oktober 1926.

Der Bezirkshauptmann :

Gruyer

1930 vom 12. Oktober 1930

- 1. des Bundespräsidenten-Berufsgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über die Bundespräsidentenwahl
- 2. des Bundespräsidenten-Berufsgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über die Bundespräsidentenwahl
- 3. des Bundespräsidenten-Berufsgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über die Bundespräsidentenwahl
- 4. des Bundespräsidenten-Berufsgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über die Bundespräsidentenwahl
- 5. des Bundespräsidenten-Berufsgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über die Bundespräsidentenwahl
- 6. des Bundespräsidenten-Berufsgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über die Bundespräsidentenwahl
- 7. des Bundespräsidenten-Berufsgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über die Bundespräsidentenwahl

Artikel 1:

Bestimmungen des Bundespräsidenten-Berufsgesetzes sind außer Kraft zu setzen, soweit sie mit den Bestimmungen des Bundespräsidenten-Berufsgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über die Bundespräsidentenwahl im Einklang stehen.

Die Bestimmungen des Bundespräsidenten-Berufsgesetzes sind außer Kraft zu setzen, soweit sie mit den Bestimmungen des Bundespräsidenten-Berufsgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über die Bundespräsidentenwahl im Einklang stehen.

Artikel 2:

Das Bundespräsidenten-Berufsgesetz ist außer Kraft zu setzen, soweit es mit den Bestimmungen des Bundespräsidenten-Berufsgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über die Bundespräsidentenwahl im Einklang steht.

Die Bestimmungen des Bundespräsidenten-Berufsgesetzes sind außer Kraft zu setzen, soweit sie mit den Bestimmungen des Bundespräsidenten-Berufsgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über die Bundespräsidentenwahl im Einklang stehen.

Artikel 3:

Das Bundespräsidenten-Berufsgesetz ist außer Kraft zu setzen, soweit es mit den Bestimmungen des Bundespräsidenten-Berufsgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über die Bundespräsidentenwahl im Einklang steht.

Die Bestimmungen des Bundespräsidenten-Berufsgesetzes sind außer Kraft zu setzen, soweit sie mit den Bestimmungen des Bundespräsidenten-Berufsgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über die Bundespräsidentenwahl im Einklang stehen.

Artikel 4:

Das Bundespräsidenten-Berufsgesetz ist außer Kraft zu setzen, soweit es mit den Bestimmungen des Bundespräsidenten-Berufsgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über die Bundespräsidentenwahl im Einklang steht.

Die Bestimmungen des Bundespräsidenten-Berufsgesetzes sind außer Kraft zu setzen, soweit sie mit den Bestimmungen des Bundespräsidenten-Berufsgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über die Bundespräsidentenwahl im Einklang stehen.